

### **8.1.3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

*Vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 604), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494, ber. BGBl. 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (BGBl. I S. 795)*

## **1. Teil Allgemeine Vorschriften**

## **2. Kapitel Internationales Privatrecht**

## **3 Abschnitt Familienrecht**

### **Artikel 13 Eheschließung<sup>41</sup>**

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,
2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzungen unternommen haben und
3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.<sup>42</sup>

(3) Eine Ehe kann im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann jedoch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person<sup>43</sup> in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden; eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt vollen Beweis der Eheschließung.

## **3. Teil Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen**

### **Artikel 80 [Vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten – Pfründenrecht]**

(1) Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnis mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

(...)

---

<sup>41</sup> Vgl. hierzu auch die Staatsverträge über die Eheschließung im Vierten Teil dieser Darstellung unter Punkt C.

<sup>42</sup> Diese Vorschrift greift unter bestimmten Voraussetzungen u.a. auch ein, wenn das religiöse Eheschließungsrecht, auf das ein Staat zur Regelung des Eherechts zurückgreift, für eine Eheschließung verlangt, dass die Verlobten der gleichen Religion angehören.

<sup>43</sup> Anm.: Zur Vornahme einer Eheschließung können danach u.a. auch Geistliche, die dem Auswärtigen Amt von der Botschaft des Heimatstaates persönlich zu benennen sind, ermächtigt werden.

### **Artikel 132 [Kirchenbaulast und Schulbaulast]**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.<sup>44</sup>

### **Artikel 133 [Kirchenstühle und Begräbnisplätze]**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen z.B. in Artikel 17 des Loccumer Vertrages (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 11. a), Artikel 8 des Vertrages des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 13. a), Artikel 10 des Vertrages des Freistaates Thüringen mit den evangelischen Kirchen (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 18 b) und in Artikel 20 des Staatsvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen (s.u. im Dritten Teil Punkt A) 18 c).

<sup>45</sup> Anm.: Das Kirchenstuhl- und Bestattungsrecht wird heute dem öffentlichen Recht zugerechnet. Vgl. dazu das Beispiel einer landesrechtlichen Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens das Bestattungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern, im Zweiten Teil unter Punkt H) 4.